

# Satzung

## Kunstverein Die Wassermühle Lohne e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Kunstverein „Die Wassermühle“ Lohne e.V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Lohne. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR110219 eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

**Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der bildenden Kunst und die Einführung in den Umgang mit bildender Kunst.**

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Kunstausstellungen zu veranstalten. Ein weiteres Aufgabengebiet ist der Besuch von Kunstausstellungen. Durch Vortragsveranstaltungen und Kunstreisen soll der Zugang zur bildenden Kunst gefördert werden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der **Kunstverein „Die Wassermühle“ Lohne e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Die Finanzierung des Vereins erfolgt in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, durch Zuschüsse der Stadt Lohne sowie durch Spenden und andere Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohne, die es nur zur Pflege und Förderung der bildenden Kunst im gemeinnützigen Sinne verwenden darf.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und dessen schriftliche Bestätigung erworben. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für bildende Künstler und Künstlerinnen, Schüler, Studenten und Auszubildende kann ein ermäßigter Beitrag erhoben werden. Alle Arten der Mitgliedschaft sind gleichberechtigt.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur kostenlosen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, soweit nicht in besonderen Fällen ein Eintrittsgeld erhoben wird.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der/die Austretende hat für das laufende Geschäftsjahr noch den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt hat. Als Ausschlußgrund gilt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Monats nicht bezahlt.

Der Grund für den Ausschluß ist dem/der Betroffenen mitzuteilen.

### § 5

#### Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen ein, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein kann beschließen, an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit (Ehrenamtsfreibetrag im Sinne von § 3 Nr.26a EStG) zu zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Der Vorstand entsendet 1 bis 2 Mitglieder in das Kulturforum der Stadt Lohne.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Sie sind jeweils zur Allein-/Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Tagesordnung soll umfassen:

- a. Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b. Jahresbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/-prüferinnen
- e. Vorstandswahlen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 2/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen, und zwar schriftlich beim Vorstand.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lohne (§3 Abs.2).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

-----  
Lohne, 04. April 2023

gez. Dr. Jörg Sommer, gez. Dr. Adelheid Thomann,  
gez. Franz Kellermann, gez. Roland Ribinski, gez. Elisabeth Eckey  
gez. Dr. Gertrud Landwehr, gez. Kerstin Somme

---

(Unterschrift Vorstand)